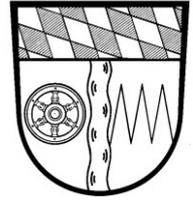




# Amtsblatt

## des Landkreises Miltenberg



Az.: 43 – 6323.1

### **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

### **Erweiterung der Gemeinschaftskläranlage Bayer. Untermain um ein weiteres Belebungs- und Nachklärbecken;**

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG**

1. Die Gemeinschaftskläranlage Bayer. Untermain GmbH (GKA) betreibt in Elsenfeld eine auf 185.000 Einwohnerwerte (EW) ausgelegte Kläranlage, in der die in den Mitgliedsgemeinden des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elsava (AMME) sowie im Industrie Center Obernburg (ICO) anfallenden Abwässer mechanisch-biologisch behandelt werden. Die gereinigten Abwässer werden bei Fluss-km 102,43 in den Main (Bundeswasserstraße; Gewässer I. Ordnung) eingeleitet.

Die GKA ist unter den derzeitigen abwassertechnischen Rahmenbedingungen noch ausreichend dimensioniert, um eine den Regeln der Technik entsprechende Abwasserreinigung zu gewährleisten. Der Betrieb der GKA ist aufgrund des gestiegenen Abwasseraufkommens bzw. aufgrund der absehbaren zukünftigen Entwicklungen im Einzugsgebiet der GKA mit einer zu erwartenden Erhöhung der zur GKA abgeleiteten Abwassermenge und Schmutzfracht an seine Kapazitätsgrenzen angelangt.

Unter Berücksichtigung der zukünftigen abwassertechnischen Rahmenbedingungen kann der Betrieb nach den Regeln der Technik nur durch den Bau eines zusätzlichen Belebungsbeckens und eines zusätzlichen Nachklärbeckens gewährleistet werden. Die GKA weist derzeit Größen- bzw. Leistungsmerkmale von 11.100 kg/d BSB5 ( $\cong$  185.000 EW) auf. Nach der geplanten Erweiterung liegen die Größen- bzw. Leistungsmerkmale bei 19.760 kg/d BSB5 ( $\cong$  285.000 EW).

2. Für die im Folgenden genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Im vorliegenden Fall trifft das Landratsamt Miltenberg die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG auf Antrag der GKA.

Die GKA fällt unter die Nr. 13.1.1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 9 000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 4 500 m<sup>3</sup> oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser)). Demnach wäre grundsätzlich eine UVP durchzuführen.

Das konkrete Vorhaben der GKA umfasst die Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Anlage. Im Sinne des UVPG handelt es sich somit um ein Änderungsvorhaben, bei dem die Pflicht zu Durchführung einer UVP nach § 9 UVPG festgestellt wird.

---

Da für die GKA bislang noch keine UVP durchgeführt wurde, ist § 9 Abs. 2 UVPG einschlägig. Demnach besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- und Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Erweiterung der GKA um ein weiteres Belebungs- und Nachklärbecken sorgt nicht dafür, dass der Größen- und Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG erstmalig erreicht oder überschritten wird.

Vielmehr ist gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG in einer UVP-Vorprüfung zu untersuchen, ob die Erweiterung der GKA erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Hierfür legte die GKA vom Ing.-Büro Müller-BBM GmbH erstellte Unterlagen vor. In Kapitel 5 bzw. auf Seite 81 in Abschnitt 7 kommt das Ing.-Büro zu folgendem Fazit:

„Im Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist festzustellen, dass der Betrieb und die Erweiterung der GKA mit keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Umwelt und insbesondere mit keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Mains verbunden ist. Aus gutachterlicher Sicht ist daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich.“

Dem Landratsamt Miltenberg sowie dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sind bislang keine negativen Auswirkungen aus der bisherigen Nutzung bekannt; für die künftige Nutzung ist dies ebenfalls nicht zu erwarten.

Die überschlägige Vorprüfung der möglichen Auswirkungen des beantragten Vorhabens nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt somit, dass durch die Erweiterung der GKA um ein weiteres Belebungs- und Nachklärbecken keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dementsprechend ist im vorliegenden Fall die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Miltenberg, 22.03.2021  
Landratsamt Miltenberg

gez.

**Scherf**  
Landrat